

gang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der Mission endet, vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der Mission, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der Spezial-

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰ und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Prozesses der nationalen Aussöhnung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle politischen Kräfte der Zentralafrikanischen Republik, ihre Bemühungen um Zusammenarbeit und Verständigung fortzusetzen,

unter Betonung der Notwendigkeit, rasch die Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durchzuführen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und der Festigung eines Klimas des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, beides unverzichtbare Bestandteile der Wiederherstellung des Friedens in der Region,

sowie in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Festigung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁷¹,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die R

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999